

D i e n s t a n w e i s u n güber die Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen auf Dienst-
reisen.

§ 1

Allgemeines zur Benutzung von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge verursachen im Vergleich mit regelmässig verkehrenden Beförderungsmitteln im allgemeinen grössere Aufwendungen. Aus dem Vorhandensein von Kraftfahrzeugen, die dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen, darf daher die Berechtigung zur Benutzung auf Dienstreisen nicht hergeleitet werden. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen ist künftig nur statthaft,
- a) nach Orten, die mit regelmässig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schlecht erreichbar sind,
 - b) wenn die gesamten Reisekosten nicht höher sind, als bei Inanspruchnahme regelmässig verkehrender Beförderungsmittel, es sei denn, Zweck und Umstände der Dienstreise und die Art des Dienstgeschäftes nötigen dazu. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird von Fall zu Fall von mir entschieden.
- (2) Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ist dann nicht zulässig, wenn Dienstkraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden können.
- (3) Eine Entschädigung für das Benutzen von privateigenen Kraftfahrzeugen wird nur gewährt für Dienstreisen, jedoch nicht für Fahrten am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort und nicht für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle.



selbst beschaffen und die in deren unbeschränktem Eigentum stehen.

§ 3

Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge

- (1) Liegt die Beschaffung und Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges im überwiegend dienstlichen Interesse, so kann

D i e n s t a n w e i s u n güber die Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen.

§ 1

Allgemeines zur Benutzung von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge verursachen im Vergleich mit regelmässig verkehrenden Beförderungsmitteln im allgemeinen grössere Aufwendungen. Aus dem Vorhandensein von Kraftfahrzeugen, die dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen, darf daher die Berechtigung zur Benutzung auf Dienstreisen nicht hergeleitet werden. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen ist künftig nur statthaft,
 - a) nach Orten, die mit regelmässig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schlecht erreichbar sind,
 - b) wenn die gesamten Reisekosten nicht höher sind, als bei Inanspruchnahme regelmässig verkehrender Beförderungsmittel, es sei denn, Zweck und Umstände der Dienstreise und die Art des Dienstgeschäftes nötigen dazu. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird von Fall zu Fall von mir entschieden.
- (2) Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ist dann nicht zulässig, wenn Dienstkraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden können.
- (3) Eine Entschädigung für das Benutzen von privateigenen Kraftfahrzeugen wird nur gewährt für Dienstreisen, jedoch nicht für Fahrten am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort und nicht für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle.
- (4) Fahrten, die zusammengelegt werden können, dürfen nicht als Einzelfahrten ausgeführt werden.
- (5) Ausnahmen können von mir zugelassen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Als privateigen werden die Fahrzeuge bezeichnet, die sich Bedienstete

- a) im eigenen oder
 - b) im überwiegenden dienstlichen Interesse
- selbst beschaffen und die in deren unbeschränktem Eigentum stehen.

§ 3

Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge

- (1) Liegt die Beschaffung und Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges im überwiegend dienstlichen Interesse, so kann

- 2 -

dieses auf Antrag anerkannt werden (anerkannt privat-eigenes Kraftfahrzeug).

- (2) Die Anerkennung wird von mir ausgesprochen.
- (3) Die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt ohne weiteres beim Wechsel der dienstlichen Obliegenheiten oder des Fahrzeuges des Bediensteten.

§ 4

Kilometervergütung

- (1) Die Kilometervergütungssätze werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für privateigene Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf die Grösse und Antriebsstärke einheitlich

1. bei Krafträdern auf	10 DPf.)	} je km
2. bei Personenwagen auf	17 DPf.)	
 - b) bei anerkannt privateigenen Personenkraftwagen auf den jeweils für das Land NW geltenden Satz.
- (2) Zum Nachweis der dienstlich zurückgelegten Kilometer haben die Fahrzeuginhaber ein Fahrtenbuch in Loseblattform zu führen. Die Feststellung der Landwegstrecken (zwischen Dienst- und Geschäftsort) erfolgt nach dem Tachometer des Fahrzeuges. Deren Richtigkeit ist in der Reisekostenrechnung besonders zu bescheinigen. Ebenso ist jede Eintragung ins Fahrtenbuch vom Abteilungsleiter abzuzeichnen, der damit gleichzeitig die unbedingte Notwendigkeit der Dienstfahrt bestätigt.
- (3) Der Fahrzeuginhaber fordert die Kilometervergütung monatlich spätestens bis zum 5. des nachfolgenden Monats auf Grund der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke anhand eines Vordruckes (Reisekostenrechnung) unter Beifügung des Fahrtenbuches an.
- (4) Mit der Zahlung der Kilometervergütung sind alle Ansprüche des Fahrzeuginhabers aus der Benutzung seines Fahrzeuges für Dienstreisen abgegolten. Weitergehende Ansprüche, z.B. aus Unfällen - mit Ausnahme von Dienstunfällen - können nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Versicherung

- (1) Die Halter privateigener Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf eigene Kosten zu versichern.

- 3 -

- 3 -

- (2) Schadensfälle sind unmittelbar zwischen dem Fahrzeughalter als Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu regeln.
- (3) Die Ansprüche beim Vorliegen eines Dienstatunfalles (§§ 141 ff LBG) bleiben unberührt.

§ 6

Führung des Kraftfahrzeuges

Die Führung des Kraftfahrzeuges liegt dem kraftfahrzeughaltenden Bediensteten selbst ob. Die Kosten für die Fahrausbildung einschliesslich derer für die Erlangung des Führerscheines und die dazu notwendigen Reisen trägt der Bedienstete selbst.

§ 7

Benutzung auf Dienstreisen

Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen ist nur auf Grund einer allgemein en und besonderen Benutzungsgenehmigung statthaft. Die allgemeine Genehmigung wird formlos schriftlich erteilt; die besondere Benutzungsgenehmigung ist von Fall zu Fall zu beantragen und wird von mir mündlich erteilt. Sie gilt als erteilt, wenn der Abteilungsleiter die Dienstfahrt im Interesse des reibungslosen Ablaufs der Verwaltungsgeschäfte für unumgänglich notwendig hält.

§ 8

Benutzung und Mitbenutzung durch andere

- (1) Der Eigentümer eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann sein Fahrzeug auch einem anderen Bediensteten vorübergehend zur Benutzung im Rahmen der Bestimmungen des § 1 für Dienstreisen überlassen. Die Bedingungen der zeitweiligen Überlassung einschliesslich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Beteiligten geregelt.
Die Inhaber privateigener Kraftfahrzeuge sollen es sich zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ihrer Kraftfahrzeuge angelegen sein lassen, andere dienstlich mitreisende Bedienstete der Verwaltung mitzubefördern. Das Mitfahren in Personenkraftwagen und auf Krafträdern geschieht jedoch in freier Entschliessung der Beteiligten.

§ 9

Vergütung für Mitbenutzung

- (1) Für jeden dienstlich mitgenommenen Bediensteten wird eine Mitnahmevergütung von
 - a) 3 Pfg. für Personenkraftwagen,

- 4 -

b) 2 Pfg. für Krafträder
pro km gewährt.

- (2) Die Mitnahmevergütung wird in der Reisekostenrechnung vom Fahrzeughalter angefordert.

§ 10

Reisekosten

- (1) Den Halter privateigener Kraftfahrzeuge stehen neben der Kilometervergütung Tage- und Übernachtungsgelder nach den Reisekostenvorschriften zu.
- (2) Nach den Reisekostenvorschriften erstattungsfähige Nebenkosten können nur insoweit erstattet werden, als sie auch infolge der Benutzung des Kraftfahrzeuges an Stelle der Eisenbahn oder anderer regelmässig verkehrender Beförderungsmittel gerechtfertigt und aus der Kilometervergütung nicht zu bestreiten sind. Die Unterstellungskosten des Kraftfahrzeuges auf Dienstreisen sind in jedem Falle erstattungsfähig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 6.3.1960 ausser Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 2. Jan. 1963

Amt M e n d e n (Rheinland)
Der Amtsdirektor:



